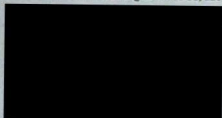
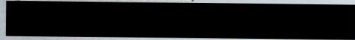




Bundesanstalt für den Digitalfunk BOS, 11014 Berlin



vorab per E-Mail (nur Information über
postalischen Bescheid)



Fehrbelliner Platz 3
10707 Berlin

Postanschrift:
11014 Berlin

Tel. +49 30 18681-
Fax +49 30 18681-

bearbeitet von:

Stabsbereich 3

St3@bdbos.bund.de

www.bdbos.bund.de

Betreff: Auskunftersuchen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Hier: Digitalfunkstrategie 2030 [#223731]

Bezug: Ihr Antrag vom 19. Juni 2021 (via Mail)

Geschäftszeichen: St3-100 102/9#74

Berlin, 15. Juli 2021

Seite 1 von 6

Sehr geehrte(r)



Ihre E-Mail vom 19. Juni 2021 an das zentrale Postfach der Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS) wurde an den Stabsbereich 3 als für die Beantwortung Ihrer IFG-Anfrage zuständige Stelle überwiesen.

In Ihrer Nachricht bitten Sie wie nachstehend zitiert um die Übersendung folgender Dokumente.

„... bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Im "Abschlussbericht der Arbeitsgruppe aus Bund und Ländern, AG GAN 2.0" wird unter Punkt 0 auf Seite 6 auf Sitzungen des Verwaltungsrats verwiesen:

"Fußnote 1: Vgl. 35.VwR Top 7, Digitalfunkstrategie 2030" Siehe dazu auch:
<https://fragenstaat.de/a/214630>

Mein Anliegen:

- 1) Bitte stellen Sie das oben zitierte Dokument "35.VwR Top 7, Digitalfunkstrategie 2030" zur Verfügung.



Seite 2 von 6

2) Sind die Sitzungsprotokolle des Verwaltungsrats in Gänze für interessierte Bürger zugänglich?

Bitte nennen Sie ggf. die Zugriffsmöglichkeit, z.B. website-link der BDBOS, Bereitstellung über IFG-Anfragen oder ähnliches.

...

Sollten Sie meinen Antrag ablehnen wollen, bitte ich um Mitteilung der Dokumententitel und eine ausführliche Begründung. ...“

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

- I. Ihre Bitte um Zurverfügungstellung des Dokumentes zu Punkt 1 „35. VwR Top 7, Digitalfunkstrategie 2030“ lehne ich ab.
Ich erteile die erbetene Information zur Frage 2, ob Sitzungsprotokolle des Verwaltungsrates für interessierte Bürgerinnen und Bürger zugänglich sind und lehne Ihren Antrag im Übrigen ab.
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu I.

Zu Ihrer Frage 1) erbitten Sie die Übersendung des Dokumentes „Digitalfunkstrategie 2030“, welches als Tagesordnungspunkt 7 auf der 35. Sitzung des Verwaltungsrates besprochen wurde. Dieses Dokument ist „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft und kann nicht zur Verfügung gestellt werden.

Der Leitgedanke des Digitalfunks der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben ist ein einheitliches und leistungsstarkes Funknetz für alle Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben in Deutschland (BOS). Mit dem weltweit größten Funknetz, das auf dem internationalen TETRA-Standard basiert, ist eine organisationsübergreifende und bundesweite Verständigung der Sicherheitsbehörden möglich und vereinfacht somit die Durchführung komplexer Einsatzszenarien - insbesondere auch in Krisenlagen und Katastrophensituationen. Die Einsatzkräfte der Polizeien, Feuerwehren, Rettungsdienste sowie weiterer Zivil- und Katastrophenschutzorganisationen verfügen damit über ein modernes und vielseitiges Kommunikationsmittel, welches die Grundlage für die Arbeitsfähigkeit der



Seite 3 von 6

Einsatzkräfte der Sicherheitsbehörden darstellt. Dies gilt umso mehr im Fall von Großschadenslagen, für die die Kommunikationsfähigkeit der Sicherheitsbehörden untereinander von besonderer Relevanz ist und die regelmäßig eine besondere Gefahr für Menschenleben bzw. die menschliche Gesundheit darstellen können.

In der Vergangenheit waren Kommunikationseinrichtungen der Notfall- und Einsatzkommunikation bereits Ziel von Angriffen. Der Schutz des Digitalfunknetzes sowie der technischen Anlagen vor Sabotageakten ist wichtiges staatliches Interesse. Damit sind solche Informationen, deren Kenntnis - ob als Einzelinformationen oder in ihrer Gesamtheit - Sabotageakte ermöglichen, vor unbefugter Kenntnisnahme zu schützen.

Informationen zur Entwicklung mittel- und langfristiger Strategien für den Digitalfunk BOS (Digitalfunkstrategie 2030), die als wesentliche Grundlage für den Betrieb und die Weiterentwicklung des Digitalfunks BOS dienen, sind schützenswerte Informationen im Sinne von § 3 Nr. 4 IFG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlusssachenanweisung - VSA) vom 10. August 2018 und § 4 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes und den Schutz von Verschlusssachen (Sicherheitsüberprüfungsgesetz - SÜG).

Ein Anspruch auf Informationszugang besteht dann nicht, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Beruf- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegt (§ 3 Nr. 4 IFG). Die Verschlusssachenanweisung (VSA) ist eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz. Gemäß § 3 Abs. 1 VSA dürfen von einer Verschlusssache nur Personen Kenntnis erhalten, die auf Grund ihrer Aufgabenerfüllung von ihr Kenntnis haben müssen. Keine Person darf über eine Verschlusssache umfassender oder eher unterrichtet werden, als dies aus Gründen der Aufgabenerfüllung notwendig ist. Das SÜG regelt in § 4 Abs. 2, dass Verschlusssachen entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit von einer amtlichen Stelle des Bundes oder auf deren Veranlassung in Geheimhaltungsgrade eingestuft werden und konkret in Nr. 4 die Einstufung „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann.

Das von Ihnen erbetene Dokument „Digitalfunkstrategie 2030“ enthält Informationen zur strategischen Ausrichtung des Digitalfunks BOS und der Weiterentwicklung des Digitalfunknetzes. Diese Informationen sind in ihrer Gesamtheit sowie der Mehrheit der in ihm enthaltenen Informationen aus vorgenannten Gründen als Verschlusssache („VS-NUR FÜR DEN



Seite 4 von 6

Dienstgebrauch“) eingestuft und können daher nicht heraus- oder bekanntgegeben werden. Eine Aufhebung der Einstufung kommt nicht in Betracht. Es ist daher aktuell nicht absehbar, ob und wann ein späterer Informationszugang in Betracht kommt (§ 9 Absatz 2 IFG).

Nicht eingestuft sind jedoch die Daten, deren Bekanntgabe keine Beeinträchtigung des Digitalfunks BOS nach sich ziehen können. Diese allgemeinen Informationen zum Digitalfunk stehen Ihnen auf der BDBOS-Internetseite, im Besonderen unter FAQ zur Verfügung.

Ihre Frage 2) „Sind die Sitzungsprotokolle des Verwaltungsrats in Gänze für interessierte Bürger zugänglich?“ beantworte ich mit nein.

Ihre Bitte um Nennung von „Zugriffsmöglichkeit, z.B. website-link der BDBOS, Bereitstellung über IFG-Anfragen oder ähnliches.“ lehne ich ab.

Die Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS) ist eine bundesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 3 BDBOS-Gesetz (Gesetz über die Errichtung einer Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben – BDBOSG) dient die Bundesanstalt dem Zweck, insbesondere den Aufbau und den Betrieb eines bundesweit einheitlichen digitalen Sprech- und Datenfunksystems für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (Digitalfunk BOS) in der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten.

Die Organe der Bundesanstalt sind gemäß § 3 BDBOSG der Verwaltungsrat und der Präsident. Deren gesetzliche Aufgaben bestimmen sich aus dem BDBOSG (geregelt in §§ 4 und 5). So obliegt dem Verwaltungsrat die Entscheidung über die grundsätzlichen Angelegenheiten der BDBOS. Der Präsident führt als weiteres Organ die Geschäfte der Bundesanstalt in eigener Verantwortung nach Maßgabe des BDBOS-Gesetzes und der Satzung und vollzieht die Beschlüsse des Verwaltungsrats.

Gemäß § 6 Absatz 1 BDBOSG hat der Verwaltungsrat der BDBOS eine Satzung BDBOS (Satzung der Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben) erlassen, die u.a. auch die Aufgaben und Befugnisse der Organe bestimmt.

Der Verwaltungsrat hat sich entsprechend § 5 Absatz 2 BDBOSG eine Geschäftsordnung gegeben. Eine Geschäftsordnung vereint alle Bestimmungen und Richtlinien, die das Funktionieren eines Kollektivgremiums regelt und dessen Arbeit und die Abläufe der Sitzungen vereinfacht. Insofern entfaltet eine Geschäftsordnung aufgrund ihres nach innen gerichteten Regelungscharakters keine Rechtswirkung für



Seite 5 von 6

außenstehende, interessierte Bürgerinnen und Bürger. Gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung Verwaltungsrat BDBOS finden Sitzungen des Verwaltungsrates der BDBOS nicht öffentlich statt.

Ein Anspruch auf Informationszugang besteht dann nicht, wenn die erbetene Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderem Amtsgeheimnis unterliegt (§ 3 Nr. 4 IFG) unterliegt.

Die beehrten Informationen in den Protokollen und Sitzungsniederschriften des Verwaltungsrates der BDBOS unterliegen nach § 5 Abs. 2 BDBOSG in Verbindung mit § 9 Satz 1 BDBOS und § 6 Absatz 1 BDBOSG in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung Verwaltungsrat BDBOS einer durch Rechtsvorschrift geregelten Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitspflicht. Eine Beauskunftung hinsichtlich der Sitzungsinhalte des Verwaltungsrates sowie die Bereitstellung diesbezüglicher Protokolle (in Teilen oder als Ganzes) ist somit ausgeschlossen.

Es ist aktuell nicht absehbar, ob und wann ein späterer Informationszugang in Betracht kommt (§ 9 Absatz 2 IFG).

Ich empfehle Ihnen weiterführende Informationen zu „Organisation und Betrieb des Digitalfunks BOS“, zu den „Organen“ sowie den „gesetzlichen Regelungen“ auf unserer Website:

[https://www.bdbos.bund.de/DE/Digitalfunk BOS/Organisation und Betrieb/organisation_node.html](https://www.bdbos.bund.de/DE/Digitalfunk%20BOS/Organisation%20und%20Betrieb/organisation_node.html).

Zu II.

Der Bescheid ergeht als einfache Auskunft gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Sie können den Widerspruch schriftlich einlegen.
Die Anschrift lautet:

BDBOS
11014 Berlin.



Seite 6 von 6

Sie können den Widerspruch auch zur Niederschrift bei der BDBOS erheben. Die Hausadresse lautet:

BDBOS
Fehrbelliner Platz 3
10707 Berlin

2. Der Widerspruch kann auf elektronischem Weg eingelegt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:
 - a) E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/E. Die E-Mail Adresse lautet: St3@bdbos.bund.bmi.de.
 - b) De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-MailGesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@bdbos.de-mail.de.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

